

Müssen ukrainische Kinder gegen Masern geimpft sein, um in einer Kita aufgenommen zu werden?

Der Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e. V. teilt mit, dass sich das fachlich zuständige Bundesgesundheitsministerium am 6. April 2022 wie folgt geäußert habe:

„Mit der Pflicht, vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung (KiTa) eine Impfung bzw. Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation gegen die Impfung nachzuweisen, wird bezweckt, eine Weiterverbreitung von Maserninfektionen zu unterbinden und damit gesundheitliche Schädigungen von jüngeren Kindern und Kontaktpersonen zu verhindern. In der besonderen Situation von Flüchtlingskindern aus der Ukraine ist die psychologische Unterstützung durch eine schnelle Integration in ein sicheres Alltagssetting ebenfalls gewichtig. Für schulpflichtige Kinder kann eine Aufnahme in den Schulunterricht ohne entsprechenden Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG bereits jetzt nicht untersagt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollte aber Mindestanforderung bleiben, dass jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus zumindest die erste Masernschutzimpfung erhalten und nachgewiesen haben, bevor die Betreuung in der KiTa beginnt. Für jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus wird daher eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 9a IfSG vorgeschlagen, um auch ihnen eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen. § 20 Abs. 9a IfSG ist für den Fall konzipiert, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Dann darf der Nachweis innerhalb von vier Wochen, nachdem die Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes möglich war, erbracht werden. Bei weiter Auslegung kann die Vorschrift auch aktuelle Fälle von Kindern aus der Ukraine erfassen, bei denen ein zweifacher Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, weil eine Einreise aus der Ukraine bereits weniger als vier Wochen zuvor stattgefunden hat. Vier Wochen nach Erstimpfung ist sodann die Zweitimpfung im Sinne der Vorschrift zu kontrollieren.

Alternativ wäre aus medizinischer und rechtlicher Sicht eine Antikörperbestimmung nach Erstimpfung möglich. Eine Titerkontrolle nach der ersten MMR-Impfung zur Feststellung einer Masern-Immunität wird von der STIKO nicht empfohlen, ist aber grundsätzlich möglich[...]. Es handelt sich dabei nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der gesetzlichen Krankenversicherung.“

Nähere Informationen hierzu, insbesondere vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales oder dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen hierzu noch nicht vor. Im Zweifelsfall setzen Sie sich daher bitte vor Aufnahme eines betroffenen Kindes mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung.